

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2008 — 3698

[C – 2008/00831]

**12. JUNI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nrn. 19, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer — Deutsche Übersetzung von Auszügen**

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung von Artikel 1 des Königlichen Erlasses vom 12. Juni 2008 zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nrn. 19, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

## FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

**12. JUNI 2008 — Königlicher Erlass zur Abänderung der Königlichen Erlasse Nrn. 19, 23 und 50 über die Mehrwertsteuer**

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Mehrwertsteuergesetzbuches, Artikel 53*octies*, eingefügt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch die Gesetze vom 5. September 2001, 22. April 2003, 28. Januar 2004 und 7. Dezember 2006, und Artikel 56 § 2, ersetzt durch das Gesetz vom 28. Dezember 1992 und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 29. Dezember 1992 und das Programmgesetz vom 27. April 2007;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 19 vom 29. Dezember 1992 über die in Artikel 56 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches zugunsten von Kleinunternehmen festgelegte Befreiungsregelung;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 23 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53*quinquies* des Mehrwertsteuergesetzbuches;

Aufgrund des Königlichen Erlasses Nr. 50 vom 29. Dezember 1992 zur Regelung der Modalitäten für die Anwendung von Artikel 53*sexies* § 1 des Mehrwertsteuergesetzbuches;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 16. Januar 2008;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 13. März 2008;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 44.277/2 des Staatsrates vom 4. Juni 2008;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - Artikel 10 Absatz 1 des Königlichen Erlasses Nr. 19 vom 29. Dezember 1992 über die in Artikel 56 § 2 des Mehrwertsteuergesetzbuches zugunsten von Kleinunternehmen festgelegte Befreiungsregelung wird wie folgt ersetzt:

«Kleinunternehmen, die am 31. Dezember die Steuerbefreiungsregelung anwenden, sind verpflichtet, vor dem 31. März des nachfolgenden Jahres der für die Mehrwertsteuer zuständigen Verwaltung den Gesamtbetrag des Umsatzes mitzuteilen, den sie im Laufe des vorhergehenden Kalenderjahres erzielt haben. Haben sie ihre Tätigkeit in diesem Jahr aufgenommen, müssen sie ebenfalls angeben, über welchen Zeitraum sie diese Tätigkeit ausgeübt haben.»

(...)

Gegeben zu Brüssel, den 12. Juni 2008

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

D. REYNDERS

## FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2008 — 3699

[C – 2008/00804]

**14 MEI 2004. — Ministerieel besluit betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop. — Duitse vertaling van wijzigingsbepalingen**

De respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de Duitse vertaling :

— van het ministerieel besluit van 9 november 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 14 mei 2004 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop (*Belgisch Staatsblad* van 16 november 2007);

— van het ministerieel besluit van 23 november 2007 tot wijziging van het ministerieel besluit van 14 mei 2004 betreffende de algemene regeling voor accijnsproducten, het voorhanden hebben en het verkeer daarvan en de controles daarop (*Belgisch Staatsblad* van 27 november 2007);

## SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2008 — 3699

[C – 2008/00804]

**14 MAI 2004. — Arrêté ministériel relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise. — Traduction allemande de dispositions modificatives**

Les textes figurant respectivement aux annexes 1<sup>re</sup> à 4 constituent la traduction en langue allemande :

— de l'arrêté ministériel du 9 novembre 2007 portant modification de l'arrêté ministériel du 14 mai 2004 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise (*Moniteur belge* du 16 novembre 2007);

— de l'arrêté ministériel du 23 novembre 2007 portant modification de l'arrêté ministériel du 14 mai 2004 relatif au régime général, à la détention, à la circulation et aux contrôles des produits soumis à accise (*Moniteur belge* du 27 novembre 2007);

c) Anwendbarer Satz.

d) Geschuldeter Betrag der Akzisen, der Sonderakzisen, der Kontrollgebühr, des Energiebeitrags, des Verpackungsbeitrags, der Umweltsteuern oder des Umweltbeitrags.

e) Zahlungsart:

A: Barzahlung, E: Zahlungsaufschub

Die in diesem Feld einzutragenden Beträge sind in Euro anzugeben.

Feld 48:

Zahlungsaufschub: Anzugeben ist die Nummer des Kreditkontos.

Feld 54:

Ort und Datum, Unterschrift und Name des Anmelders/Vertreters: Das beim Amt verbleibende Exemplar muss neben dem Original der handschriftlichen Unterschrift der betreffenden Person auch ihren Namen und ihre Vornamen enthalten, es sei denn, eine elektronische Unterschrift ist erteilt worden.

Handelt es sich um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner neben seiner Unterschrift, seinem Namen und seinen Vornamen auch seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

3. Ergänzungsvordrucke

1. Ergänzungsvordrucke dürfen nur verwendet werden, wenn mehrere Positionen anzumelden sind (vgl. Feld 5). Sie dürfen nur in Verbindung mit einem «AC- Code- 4»-Vordruck vorgelegt werden.

2. Der Teil «Zusammenfassung» in Feld 47 betrifft die endgültige Zusammenfassung sämtlicher Positionen aus den verwendeten «AC-Code-4»-Vordrucken und Ergänzungsvordrucken. Diese Angaben brauchen daher nur auf dem letzten der dem «AC-Code-4»-Vordruck beigefügten Ergänzungsvordrucke eingetragen werden, damit einerseits der Gesamtbetrag nach Besteuerungsart und andererseits die Gesamtsumme (GS) der geschuldeten Steuern aufgezeigt werden.

Bei Verwendung von Ergänzungsvordrucken sind nicht verwendete Felder «Warenbezeichnung» so durchzustreichen, dass jede spätere Benutzung ausgeschlossen ist.

Gesehen, um dem Ministeriellen Erlass vom 14. Mai 2004 beigefügt zu werden

**Art. 3** - Vorliegender Erlass tritt am 3. Dezember 2007 in Kraft.

Brüssel, den 9. November 2007

D. REYNDERS

\_\_\_\_\_

Fußnoten

(\*) Nur auf das Großherzogtum Luxemburg anwendbar».

\_\_\_\_\_

Anlage 2

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

#### 23. NOVEMBER 2007 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen,

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 9. November 2007, insbesondere der Anlage IX;

Aufgrund der Stellungnahme des Zollrates der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, insbesondere des Artikels 3 § 1, ersetzt durch das Gesetz vom 4. Juli 1989 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. August 1996;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass vorliegender Erlass darauf abzielt:

— einen Verweis auf die neuesten KN-Codes einzufügen,

— die für die besonderen Vermerke verwendeten Codes zu ändern,

und dass ab dem 3. Dezember 2007 das elektronische System Paperless Zoll und Akzisen das einzige System sein wird, mit dem Anmeldungen zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Akzisenprodukten behandelt werden können; dass unter diesen Umständen vorliegender Erlass unverzüglich ergehen muss,

Erlässt:

**Artikel 1** - Anlage IX zum Ministeriellen Erlass vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte wird wie folgt abgeändert:

a) Die Erläuterungen zu Feld 33 werden wie folgt ersetzt:

«Feld 33:

Warennummer (erstes Unterfeld): Anzugeben ist der im Bereich Akzisen anwendbare KN-Code, so wie er gegebenenfalls durch den Einfuhrzolltarif angepasst worden ist. In diesem Fall ist der KN-Code anzugeben, der in Anhang 7 zu Anlage XXVII (Merkblatt zum Einheitspapier - H-Regelung - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) aufgenommen ist, die im Ministeriellen Erlass vom 22. Juli 1998 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen vorgesehen ist.

Warennummer (fünftes Unterfeld): Anzugeben ist der nationale Zusatzcode. Dieser Code besteht aus einem Buchstaben gefolgt von drei Ziffern. Die Codes sind in Anhang 7 zu Anlage XXVII (Merkblatt zum Einheitspapier - H-Regelung - Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr) aufgenommen, die im Ministeriellen Erlass vom 22. Juli 1998 über die Anmeldungen im Bereich Zoll und Akzisen vorgesehen ist.»

b) Die Erläuterungen zu Feld 44 werden wie folgt ersetzt:

«Feld 44:

Besondere Vermerke:

— Bei Warenausgang ab Steuerlager ist der Zeitraum anzugeben, auf den die Anmeldung sich bezieht.

— Zu vermerken sind Angaben, die für die Begleichung der Bestellungen von Steuerbanderolen in der Hinterlegungsanwendung «Steuerbanderolen» erforderlich sind, und der Bezugszeitraum der Anmeldung (\*).

— Für eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr von Steinkohle, Koks und Braunkohle sind alle Rechnungen oder eine Aufstellung der Rechnungen beizufügen; in diesem Fall sind folgende Codes anzugeben:

3501 für beigefügte Rechnungen,

3502 für beigefügte Aufstellung.

— Für wiederverwendbare Behälter ist die Bezugsnummer (ZA-Nummer) der vom Generaldirektor erteilten Zulassung «Anerkennung als wiederverwendbarer Einzelbehälter» anzugeben.

— Für eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in Bezug auf die Umweltsteuern sind der Anmeldung Kopien der Lieferrechnungen oder eine Aufstellung mit allen auf diesen Rechnungen vermerkten erforderlichen Angaben beizufügen; in diesem Fall sind folgende Codes anzugeben:

3503 für beigefügte Rechnungen,

3504 für beigefügte Aufstellung.

— Für eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr in Bezug auf den Umweltbeitrag sind der Anmeldung Kopien der Lieferrechnungen beizufügen; in diesem Fall ist folgender Code anzugeben: 3505.

— Für eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr unter Akzisenbefreiung von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken und Kaffee ist die betreffende Gesetzesbestimmung anzugeben.

— Für eine Anmeldung zur Überführung in den steuerrechtlich freien Verkehr mit Bescheinigung, die unter Anwendung von Artikel 4 § 3 des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2005 zur Festlegung von Maßnahmen für die Anwendung bestimmter ermäßigter Akzisensteuersätze und von Artikel 13 § 3 des Ministeriellen Erlasses vom 27. Oktober 2005 über die Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom ausgestellt wird, ist Code 3500 anzugeben.

— Bei Zuerkennung eines ermäßigten Steuersatzes oder einer Akzisenbefreiung an eine Person, die über eine Zulassung Energieerzeugnisse und elektrischer Strom verfügt, sind Code 3076, Nummer der Zulassung Energieerzeugnisse und elektrischer Strom, Erzeugniscode und Nummer der Einrichtung aufzunehmen. Sind die Erzeugnisse für alle Niederlassungsorte des Unternehmens bestimmt, so sind nur Code 3076, Zulassungsnummer und Erzeugniscode anzugeben.

Das Unterfeld «Code B.V.» (Besondere Vermerke) ist nicht auszufüllen.»

**Art. 2** - Vorliegender Ministerieller Erlass tritt am 3. Dezember 2007 in Kraft.

Brüssel, den 23. November 2007

D. REYNDERS

### Anlage 3

#### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

##### 7. MÄRZ 2008 — Ministerieller Erlass zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen,

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte, zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 23. November 2007, insbesondere der Anlagen IV, V und VII;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Mai 2004 über die Sicherheiten, die zugelassenen Lagerinhabern und registrierten Wirtschaftsbeteiligten im Bereich Akzisen auferlegt sind, insbesondere des Artikels 2;

Aufgrund der Stellungnahme des Zollrates der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion vom 6. März 2008;

Aufgrund der Dringlichkeit, begründet durch die Tatsache, dass vorliegender Erlass darauf abzielt, die Höhe der zugelassenen Lagerinhabern auferlegten Sicherheiten auf einen Höchstbetrag zu begrenzen; dass die Berechnungsweise für die auf Bioethanolhersteller angewandten Akzisen die Leistung sehr hoher Beträge zur Folge hat, insbesondere angesichts der Tatsache, dass Sicherheiten in Bezug auf Bioethanol auf der Grundlage der Akzisen auf Ethylalkohol berechnet werden; dass die Sicherheitsleistung zwangsläufig der Erteilung der administrativen Erlaubnis vorangehen muss, auf deren Grundlage Akzisenprodukte hergestellt werden dürfen; dass unter diesen Umständen vorliegender Erlass unverzüglich ergehen muss, insbesondere damit Wirtschaftsbeteiligte, die im Rahmen des in Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juni 2006 über die Biokraftstoffe erwähnten Bewerberauftrags ausgewählt worden sind, so schnell wie möglich die Herstellung von Bioethanol starten können,

Erlässt:

**Artikel 1** - In den Ministeriellen Erlass vom 14. Mai 2004 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte wird ein Artikel *15bis* mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. *15bis* - Der Gesamtbetrag der Sicherheiten, von denen in Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes die Rede ist, ist auf 9.000.000 EUR begrenzt. Falls dieser Betrag einbehalten werden muss, wird er im Verhältnis zu den Prozentsätzen aufgeteilt, die die durch Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise Nr. 2 des Gesetzes verlangten Sicherheiten im Gesamtbetrag der vom Einnehmer berechneten Sicherheit darstellen.

Diese Begrenzung kann nicht auf Personen angewandt werden, die andere als die in Artikel 20 § 3 des Gesetzes erwähnten Unregelmäßigkeiten oder Verstöße begangen haben.»